



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

- VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER -

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

GENSINGEN, 20.02.2013/V-eb

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Hausanschrift: Fasanerie, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljb-rlp.de
Internet: www.ljb-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl: 89 44-

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	21. Feb. 2013					Krass
BL						StA
Anl.				Az.		

Handwritten signature and date: 21/2/13

FNP "Windenergienutzung"

Az: 4-610-12; LJV-Nr.: 6/L-54/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die Planung geht ausweislich der Gliederungsübersicht in ihrer Zielsetzung davon aus, dass für die Windenergienutzung auf der Basis des FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel entsprechender Raum zu schaffen sei. Im Rahmen der umfangreichen und sehr detaillierten Prüfung wurden Umweltbelange für die Entscheidung herangezogen. Unter dieser Berücksichtigung konnten dennoch für eine Windenergienutzung geeignete Standorte herauskristallisiert werden. Auch Waldflächen waren Standort gegeben geeignet. Eine Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung kann ausweislich der Planung und der spezifischen Untersuchungen rechtswirksam grundsätzlich erfolgen.

In diesem Zusammenhang regen wir an, die Jagdgenossenschaften innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel frühzeitig an der Standortplanung der Windkraftanlagen zu beteiligen, damit die jagdlichen Belange eine rechtzeitige Berücksichtigung finden können. Unabhängig vom Einzelstandort im Wald sollte jederzeit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb der Verbandsgemeinde sichergestellt sein. Baubedingte Beeinträchtigungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt, betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage sollten durch den Anlagenbetreiber ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Bestandesstabilität sind aus zwischen unterem Rotorblattende und dem Kronendach mindestens 15 m Abstand zu gewährleisten, somit sind Nabenhöhen unter 100 m im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen. Das von einer brennenden Windkraftanlage ausgehende Gefährdungspotential berechtigt aus jagdlicher Sicht zu Anforderungen eines erhöhten Brandschutzes etwa in Form von Brandmeldeeinrichtungen.

/2

Die Zufahrtswege sollten ganzjährig für die Feuerwehr ebenso wie auch für den Jagdbetrieb erreichbar und befahrbar sein. Durch die Anlagenbetreiber bitten wir mit Blick auf das auch im Rahmen der vielfältigen Jagdausübung zu gewährleistende Betretensrecht des Waldes sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird. Es dient den jagdlichen Zielsetzungen im Besonderen, wenn baubedingte Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage durch unmittelbare Wiederaufforstungen ausgeglichen werden.

Aus unserer Sicht wird nochmals und abschließend anregend vorgetragen, die Jagdgenossenschaften innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel frühzeitig an der Standortplanung der Windkraftanlagen zu beteiligen.

Die Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung mit gleicher Post zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(F. Voigtländer)
Diplombiologe